

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 22

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des Gewerbe-Verbandes des Kantons Zürich beschloß, den Entwurf des schweizerischen Zentralvorstandes zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben abzulehnen, da er in verschiedener Hinsicht nicht zweckentsprechend sei. Der Verband will eigene und neue Anträge vorlegen.

Ausstellungswesen.

Bündnerische Industrie- und Gewerbeausstellung in Chur. (Mitget.) Der Besuch dieser nun in allen Abteilungen fertig gestellten bündnerischen Gewerbeausstellung, der besonders interessante Sondergruppen für Hotellerie und Sport, Jagd und Fischeret, sowie eine sehr sorgfältige Kunstabteilung angegliedert sind, übertrifft die optimistischsten Erwartungen. Namentlich von Seiten der in Graubünden weilenden Fremden ist die Frequenz sehr stark und läßt beispielsweise auch an Wochentagen die Besucherzahl des östern tausend übersteigen. An Sonntagen hebt sich dieselbe bis ins dritte und vierte Tausend, wozu das sehr abwechslungsreiche Unterhaltungsprogramm nicht wenig beiträgt. Wie der innere, dürfte solcherweise auch der äußere Erfolg der groß angelegten Ausstellung gewiß sein, die im September ihrer höchsten Steigerung entgegenfieht

W.

Verschiedenes.

Vom kantonalen Feuerwehrturs in Rorschach (Sankt Gallen). Zum Abschluß des in allen Teilen gelungenen vierstägigen Feuerwehrtournees in Rorschach wurden am 21. August verschiedene Experimente, die das allgemeine Interesse beanspruchen, vorgeführt.

Das erste und Hauptexperiment galt dem Eternit, über welches moderne Baumaterial auch schon in diesem Blatt geschrieben wurde, und zwar namentlich der Explosionsgefahr wegen bei Brandausbrüchen. Um diesen teilweise entstellten und unklaren Berichten zu begegnen, haben die schweizerischen Eternitwerke A.-G. aus Niederurnen eine kleine, mit Eternit bekleidete Hütte erstellen lassen, die in der Folge als Brandobjekt diente. Bald brannte das Innere der Hütte lichterloh, und schon züngelten auch die Flammen aus dem Dache; ein Geknatter der abspringenden Eternitbedachung setzte ein, ohne jedoch die zahlreichen Zuschauer vom engen Kreise zu vertreiben, denn die kleinen Eternitplättchen flogen nicht weiter als 15—20 m; die Befürchtungen wegen der Gefährdung der Feuerwehrleute und des sonstigen Publikums sind also vollständig grundlos, und auch Hr. Oberstdivisionär Schieß äußerte sich zu seiner Umgebung: „Nicht für und nicht gegen die Interessen der Eternitwerke haben wir heute dieses Experiment vorgeführt, sondern um zu zeigen und zu prüfen, wie weit die „Explosionsgefahr“ des Eternits auf den „ungepanzerten“ Feuerwehrmann besteht; wie jedermann zugeben wird, kann von einer Gefährdung nicht gesprochen werden, ja es freut mich, hier konstatieren zu können, daß die Eternitbedachung dem vordringenden Feuerwehrmann weit weniger zu Befürchtungen Anlaß gibt, als die Ziegelbedachung.“

Ein anderes Experiment zeigte einen Zimmerbrand, welcher Raum mit Eternit vollständig ausgekleidet war. Ein mächtiges Feuer von über tausend Grad Celsius wüthete im Innern, und es mußte konstatiert werden, daß das Feuer der äußeren Holzverschalung nichts anzuhaben vermochte, das verheerende Element konnte ohne Mühe auf den Herd beschränkt werden.

Als neue Industrie in Fällanden (Zürich) soll eine Leuchter- und Metallwarenfabrik „Helvetia“ gegründet werden. Die Fabrik wird etwa 70 Arbeiter beschäftigen und könnte auch Helmarbeit für weibliche Personen abgeben.

Feilen = Industrie = Ritter.

Der Verband Schweiz. Eisenwarenhändler ersucht uns um Aufnahme folgender Zuschrift:

Vom Kanton Aargau geht uns wieder durch einen Kollegen eine Klage zu. Derselbe wurde von einem seiner Kunden, einem Zimmermeister, um Hilfe angegangen.

Es handelt sich hier um die Firma:

„Comptoir Industriel Technique Chemin vert 59 in Genf.“

Ein Reisender obiger Firma besuchte einen Zimmermeister und brachte es dazu, daß letzterer ihm eine Bestellung von Feilen unterschrieb und zwar: „Schwert, 1/2 Schwert- und Messerfeilen, 1/2 Schlicht, 8 und 10“.

Wie immer, glaubte der Käufer 3—4 Dzd. gekauft zu haben und unterschrieb blindlings den Bestellzettel des Kommissionsheftchens des Reisenden, ohne weder Preis noch Qualität festzustellen. Natürlich erhielt der Zimmermeister nach einiger Zeit anstatt 4, 12 Dzd. Feilen und zwar ächte Ausschußware, zwei mal teurer als prima Ballorber Feilen, die von anständigen Händlern verkauft werden.

Einem Laufanner Schreiner ging es genau so, nur bekam er das doppelte Quantum als der Aargauer, auch hieß die Firma nicht genau gleich sondern

„Comptoir Industriel de l'Est à Besançon“.

Beide Firmen verfolgen das gleiche Verfahren und haben die gleichen Preise

z. B. Schwert- und Messerfeilen	8“	10“
	das Dzd.	21.20 31.90

Das Verfahren, immer das gleiche, worüber ich wieder einmal warnen möchte, gleich wie man alle Tage die Frauen vor dem Feueranzünden mit Petroleum warnt, besteht aus folgendem Kniff:

Der Reisende der beklagten Firma kommt zum Handwerker mit einem äußerst guten Mundstück und malt dem Meister alles mögliche von der Güte und Billigkeit seiner Feilen und des Stahls vor, und daß bei ihm als Fabrikant, der Zwischenhandel vermieden werde. Wenn der Reisende dann endlich durch Ermüden seinen Mann dazu gebracht hat eine kleine Probe zu bestellen, so wird die Bestellung rasch in das Kommissionsbüchlein eingetragen und dem bereits ungeduldigen Opfer zum unterschreiben unterbreitet, mit dem Bemerkten, die Bestellungen werden vom Hause nicht ausgeführt, wenn sie nicht vom Käufer unterschrieben seien. Der Käufer geht auf den Leim und unterschreibt, ohne jedoch zu lesen, wenn er sich auch den Schein gibt. Der Handwerker getraut sein Mißtrauen vor dem Herrn Reisenden, der gewöhnlich ein feinerer Herr ist, als so ein gewöhnlicher Eisenwarenhändler oder dessen Vertreter, nicht zu zeigen. Trägt doch ein solcher Feilenritter gewöhnlich Lederhandschuhe und Kragen mit „Sprungbrättli.“

Das Bestelldoppel ist also der Fallstrick, der dem arglosen Handwerker ums Portmonnaie gelegt wird.

Da steht oben allerlei Reflake und Firmenangabe, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, in allen möglichen Abstufungen des Fettdruckes und des gewöhnlichen Druckes. Möglichst klein und verschwindend steht dann unter Anderem:

„Preise sind auf der Rückseite gedruckt“.

Dann folgt in möglichst unleserlichen und ineinander geschriebener Schrift die Bestellung, unten Datum und